

Die Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Sports im Landkreis Wolfenbüttel in der Fassung des Beschlusses des XVI. gewählten Kreistages vom 08.10.2007 werden wie folgt geändert:

1. Abs. 4 der Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Turn- und Sportvereine sowie andere Sport treibende Organisationen aus dem Landkreis Wolfenbüttel können die landkreiseigenen Sportstätten (Sporthallen, Gymnastikräume sowie deren Inneneinrichtungen (Anlagen und Sportgeräte) und die zugehörigen Außensportanlagen (Sportplätze) in der unterrichtsfreien Zeit kostenlos zu Trainingszwecken und für den Punktspielbetrieb nutzen.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung des Landkreises Wolfenbüttel für die außerschulische Nutzung von Sportstätten, Schulräumen und Schulgrundstücken findet entsprechende Anwendung.“

2. Ziffer I. Abs. 2 wird der Satz „Dazu holt die Verwaltung eine Stellungnahme des Kreissportbundes oder eines Fachverbandes ein.“ gestrichen und durch folgenden Satz geändert: „Bei vorliegender Notwendigkeit stimmt die Verwaltung die Finanzierungsplanung mit dem Kreissportbund ab.“.
3. Die bisherige Ziffer II. „Zuschüsse für bauliche Sanierungsmaßnahmen“ wird wie folgt neu gefasst:

Im Rahmen von baulichen Sanierungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand über 5.000 € können Zuschüsse in Höhe von max. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben wie folgt gewährt werden:

- für Instandhaltungs- und Erhaltungsaufwendungen,
- für Maßnahmen, die zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung führen.

Zeigt die Kostenermittlung, dass ein Neubau auf diesem Grundstück wirtschaftlicher als die Sanierung ist, ist der Förderung eines Neubaus mit einem Zuschuss von max. 20 % der zuwendungsfähigen Kosten der Vorzug zu geben. Das Baugrundstück muss im Eigentum des Bauherrn stehen oder für mindestens 12 Jahre gepachtet sein.

Mit baulichen Sanierungsmaßnahmen soll erreicht werden:

Instandhaltungs- und Erhaltungsaufwendungen

- Erhalt des funktionstüchtigen Zustands oder der Rückführung in diesen,
- Erhalt des Gebrauchswertes eines Gebäudes, vorhandene Vermögensgegenstände werden lediglich ersetzt oder modernisiert.

Maßnahmen, die zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung führen (zugehörig zu Herstellungskosten = investiv)

- Vermehrung des Sachvermögens,
- erhebliche Verbesserung des baulichen Zustands,
- bessere Nutzung des Gebäudes bzw. der Anlage,
- Schaffung einer erweiterten Nutzungsmöglichkeit für die Zukunft (z.B. Nutzungsdauer des Gebäudes oder bestimmter Gebäudeteile wird erheblich verlängert);
- deutliche Erhöhung des Gebrauchswertes (z.B. Verbesserung des Standards).

Nicht förderungsfähig sind Aufwendungen für die laufenden allgemeinen Unterhal-

tungs- und Betriebskosten, wie z.B. Malerarbeiten, Erneuerung des Bodenbelags, Glasscheiben.

Gebäude und bauliche Anlagen von Vereinen, die sich außerhalb des Gebietes des Landkreises Wolfenbüttel befinden, werden nicht gefördert.“

4. Ziffer IV. Nr.1 wird wie folgt ergänzt:

„Auf Antrag werden für Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung Pokale und Ehrengaben bis max. 150,00 € zur Verfügung gestellt.

Bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung oder Werbewirkung für den Landkreis Wolfenbüttel kann auf die allgemeinen Voraussetzungen gem. Ziffer I. Abs. 1 der Richtlinien verzichtet werden.“

5. Ziffer IV. Nr. 2 „Talentfördergruppen“ entfällt ersatzlos.

6. Ziffer IV. Nr. 3 wird Ziffer IV. Nr. 2.

7. Bisherige Ziffer IV. Nr. 4 wird Ziffer IV. Nr. 3. Der Passus „...können zusätzlich die Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten mit einem Einzelpreis unter 2.000 € sowie für die Anschaffung von medizinischen Geräten...“ wird wie folgt neu gefasst „... können die Kosten für die Anschaffung von Sport- und medizinischen Geräten...“. Die Worte „zusätzlich“, „mit einem Einzelpreis unter 2.000 € sowie für die Anschaffung von“ entfallen.

8. Ziffer IV. wird um folgende neue Ziffer 4 ergänzt:

„Schulsport

Die Schulsportabzeichenehnung des Kreissportbundes wird mit einem Betrag bis max. 500,00 € gefördert.“

9. In Ziffer V. Nr. 1 wird in Abs. 1 das Wort „formellen“ vor Antrag ergänzt.

Es werden die Sätze „Anträge auf Zuschüsse, die bis zum 01.September eines Jahres eingereicht werden, können für eine Auszahlung im Folgejahr berücksichtigt werden. Anträge sind in jedem Fall vor Beginn der Maßnahme einzureichen.“ gestrichen und durch folgenden Passus ersetzt:

„ Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Anträge, die nicht bis zum 30.06. des Jahres vollständig vorliegen, werden grundsätzlich für eine Auszahlung im nächsten Haushaltsjahr nicht berücksichtigt.“

10. In Ziffer V. Nr. 1 wird im 4. Satz das Wort „Ihnen“ durch die Worte „Den Anträgen“ ersetzt und neu die Worte „mindestens 2 Kostenvoranschläge“ ergänzt. Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

11. In Ziffer V. Nr. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und wie folgt neu gefasst: Abweichend davon entscheidet über Anträge nach den Ziffern III und IV die Landrätin.“

12. Ziffer V. wird um folgende Nr. 3 ergänzt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann der Kreistag abweichend von diesen Richtlinien entscheiden.“

13. In Ziffer VI. wird das Datum „01.01.2008“ ersetzt durch „01.01.2016“.

14. Es wird folgende Ziffer VII. eingefügt:

„VII. Übergangsregelung

Die bis zum 31.12.2015 gestellten Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports werden nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinien bearbeitet.“